

## **LESEFASSUNG**

### **der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in den Ortschaften der Gemeinde Wangels**

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

---

## **Satzung**

### **über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in den Ortschaften der Gemeinde Wangels**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie des § 47 Abs. 3 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 24. Nov. 1992 wird für das Gebiet der Gemeinde Wangels folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Straßennamenschilder**

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Namen erhalten haben, werden durch blaue Straßenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

#### **§ 2**

##### **Hausnummern**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Bei Neubauten hat die Nummerierung zu erfolgen, sobald sie bewohnbar oder benutzbar werden. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Für die Hausnummern sind im Ermessen der Grundstückseigentümer zu gestalten. Die Nummernschilder sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.

- (3) Zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Nummernschilder sind die Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (4) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben oder über dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang, bei Häusern mit Vorgärten über 15 m Tiefe an der Einfriedigung neben dem Grundstücksaufgang bzw. -zugang anzubringen.

### **§ 3 Zwangsmittel**

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 1 Abs. 2 und des § 2 dieser Satzung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 80,-- DM angedroht.
- (2) Soweit die Nichtbefolgung dieser Satzung durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Wangels vom 15.07.1971 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 04.12.1992

Gemeinde Wangels  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Burghard

---

#### **Die Lesefassung berücksichtigt:**

<b>die</b>	<b>vom</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
Satzung	04.12.1992	04.12.1992	